

Armin Scherb

„Heimat“ und Identität

Die durch ein Gemälde von Gauguin initiierte Frage „*Woher kommen wir, wer sind wir, wohin gehen wir?*“ ist die existentielle Frage nach unserer Identität. Bezogen auf den Begriff „Heimat“ weist sie auf mindestens zwei Dimensionen hin – auf Ort und Zeit. Der zeitliche Aspekt befasst sich mit Geburt, Leben und Tod. Der Ortsaspekt betrachtet den Raum unserer Herkunft und unseres Lebens.

1. Persönliche Vorbemerkung

Veränderungen in diesen Dimensionen sind häufig mit verschiedenen Formen der Migration verknüpft. Eine persönliche Vorbemerkung soll das verdeutlichen: Meine Großeltern wurden aus ihrer ursprünglichen Heimat in Kuttenplan -dem heutigen Chodová Planá in Tschechien- nach dem II. Weltkrieg vertrieben. Sie fanden im Lager Voggendorf, dann in Wiesethbruck und zuletzt hier in Arberg eine *zweite Heimat*. Viele Vertriebene, die zunächst in den Baracken im Sammellager Voggendorf untergebracht waren, zogen in die Gemeinde Bechhofen und schafften sich dort als gemeinsamen Treffpunkt und Erinnerungsort die Gastwirtschaft „Neue Heimat“, die sich bis heute erhalten hat.

Ich selbst bin in Arberg geboren und habe meine Heimat aus Gründen des beruflichen Werdegangs zeitweise verlassen. Eine „2te Heimat“ gab es für mich jedoch nur seit 2025 in der einen Hinsicht, dass ich mein Haus verlasse, um mich nur für Stunden in der gleichnamigen Lokalität mit Freunden und Bekannten zu treffen. Hier scheint eine Dimension des Begriffs auf, die später als sozialer und emotionaler Aspekt der Heimat zu erläutern sein wird.

2. Historische Belastungen und Renaissance des Heimatgedankens

Im Deutschland der Nachkriegszeit war eine Thematisierung des Heimatgedankens lange Zeit weitgehend vermieden worden. Die nationalsozialistische Verknüpfung mit der „Blut- und Bodentheorie“ und mit einer ethnisch-rassistischen Ideologie hatten einer Verdrängung zur Folge, die in auch politische und staatsrechtliche Konsequenzen nach sich zog. Der hypertrophierte Nationalismus der Nazis führte in der Nachkriegszeit zu dem topographischen Dilemma über die Frage nach einer deutschen Identität, die

Anlass zur Wortbildung „Deutsche Frage“ gegeben und die sogenannte Hallstein-Doktrin initiiert hat.¹

In der bayerischen Bildungspolitik dauerte eine Wiederbelebung des Heimatgedankens bis zum Jahr 1987 als der damalige Kultusminister Hans Zehetmair das Thema „Heimat“ für die Schulen zum „Leithema“ deklariert hatte.² Naheliegend war dabei der Rekurs auf die Bayerische Verfassung von 1946. Der betreffende Artikel hat folgenden Wortlaut:

Art. 131 BayVerf.:

- (1) Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.
- (2) Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt.
- (3) Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen.

3. Dimensionen des Begriffs „Heimat“

Vor allem der dritte Absatz des Artikels bietet für die nachstehenden Erläuterungen einen systematischen Zugriff auf das Thema „Heimat“, der in vier Dimensionen zu erläutern ist: *Erstens*: „Heimat“ als demokratische Kategorie, *zweitens*: „Heimat“ als aufgeklärtes Nationbewusstsein, *drittens*: „Heimat“ als Kategorie universeller Menschenrechte und *viertens*: „Heimat“ als emotionale und topografische Kategorie.

3.1 „Heimat“ als demokratische Kategorie (... „im Geiste der Demokratie“)

Eine Implementierung des Heimatbegriffs unter den Vorgaben des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung hat Afferenzen sowohl von den unabdingbaren und konsensfähigen Definitionsbestandteilen eines allgemeinen Heimatbegriffs

¹Die Hallstein-Doktrin – benannt nach dem damaligen Staatssekretär im Auswärtigen Amt – war von 1955 bis 1969 eine außenpolitische Leitlinie, die auf dem Alleinvertretungsanspruch der Bundesrepublik beruhte und im Extremfall zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Staaten führen konnte, die die DDR völkerrechtlich als Staat anerkannt hatten.

²Vgl. Armin, Scherb, u.a., 1992: „Heimat“ als Kategorie der politischen Bildung, in: Alt-Gunzenhausen 47/1992, S.36ff.

als auch von der am Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ ausgerichteten Konzeption einer pluralistisch-offenen Gesellschaftsordnung. Verfassungspolitischen Ausdruck erhält der demokratische Heimatbegriff in den Grundrechten des status *aktivus*, die als Teilnahmerechte das Individuums zur Erhaltung und Gestaltung der Heimat ermächtigen. Durch die Integration des Konzepts Bürgergesellschaft in die Politik ergeben sich in Bayern verschiedene Möglichkeiten der Mitwirkung, die über die Beteiligung an Wahlen hinausgehen. Plebisitäre Elemente existieren auf Landes- und auf kommunaler Ebene. Auf Landesebene sieht die Verfassung das Volkbegehren und den Volkentscheid (Art. 74 Bay.Verf.) vor. Auf kommunaler Ebene regelt die Gemeindeordnung verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten vom Mitberatungsrecht in Bügerversammlungen (Art. 18 GO) über den Bürgerantrag (Art. 18b GO), der die Behandlung einer Angelegenheit durch das zuständige Gemeindeorgan erwirken kann, bis hin zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gemäß Artikel 18a GO. Die in diesen Teilnahmerechten immer mitzudenkende Freiheit ermöglicht auch, dass die Identitätssuche auch der Ort, an dem man „sich zu Hause fühlt“, frei gewählt werden kann. Insofern stellt der Terminus „Wahlheimat“ einen Pleonasmus dar, weil der Begriff Heimat die freie Ortswahl als Definitionskriterium bereits beinhaltet.

3.2 „Heimat“ als aufgeklärtes Nationbewusstsein (... „zum deutschen Volk“)

Nach 1945 hat der Mainstream deutscher Geschichtsbewältigung Nationalitätenbewusstsein und patriotische Affekte nicht zugelassen. Es galt als verpönt, eine politische Identität mit „Deutschland“ in Verbindung zu bringen. Die geopolitischen Ambitionen der Vertriebenenverbände und ein Bewusstsein, das die durch die Siegermächte gezogenen Grenzen thematisierte oder gar in Abrede stellte waren auf Minderheiten beschränkt. Selbst das Wiedervereinigungsgebot, das in der Präambel des Grundgesetzes auf die Vorläufigkeit der Verfassung hinwies, wurde nicht unisono goutiert. Es war zuerst die Politikwissenschaft, die einen Beitrag zur Entkrampfung der Diskussion leisten konnte. Artikel 131 Absatz 3 fordert eine Hinwendung „zum deutschen Volk“. In diesem Zusammenhang erfand Dolf Sternberger in einem Beitrag für die *Frankfurter Allgemeine* den Begriff des „Verfassungspatriotismus“, der gekennzeichnet ist durch eine Abgrenzung gegen emotional überhöhten patriotischen Enthusiasmus und durch eine Abgrenzung von der Tradition des völkischen Nationalismus sowie durch eine Fokussierung auf die Grundprinzipien der demokratischen Verfassung, deren Menschenrechtskern abgesichert wird durch

die Volkssouveränität, die Rechtsstaatlichkeit und die Gewaltenteilung – um nur die zentralsten Prinzipien zu nennen. Diese Prinzipien beinhalten ein „Nationbewusstsein“, das eine wertrational geklärte Zuneigung zum Vater- oder Mutterland ermöglichen soll. Beispielsweise darf man somit selbstverständlich die deutschen Mannschaften und Athletinnen und Athleten in den verschiedenen Sportarten anfeuern und sich über deren Erfolge freuen.

3.3 „Heimat“ als Kategorie universeller Menschenrechte (... „im Sinne der Völkerverständigung)

Diese Prinzipien schlagen zugleich eine Brücke zu universal-ethischen Werten. Zentrale Bedeutung kommt dabei der Menschenwürde zu. Sie gilt eben für alle Menschen und konkretisiert sich in den Verfassungen als Bekenntnis zu Leben, Freiheit und rechtlicher Gleichheit. Der oben zitierte Begriff der „Wahlheimat“ wirft in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob das o.g. Recht auf Heimat als universelles Recht Geltung beanspruchen kann. Das Grundrecht auf Freizügigkeit aus Artikel 11 des Grundgesetzes oder Artikel 109 der Bayerischen Verfassung trägt zunächst der Forderung Rechnung, dass die Identitätssuche mit einem Heimatbegriff korrespondiert, der die Wahl des Ortes, an dem man beheimatet ist, frei gewählt werden kann. Während das Grundgesetz hier ein auf die deutschen Staatsbürger beschränktes Recht sieht, gesteht die liberalere Formulierung der Bayerischen Verfassung allen Bewohnern Bayerns dieses Recht zu.³ Sofern es sich hier um ein „*Menschenrecht auf Heimat*“⁴ geht, wie dies gelegentlich gefordert wird⁵, müsste es Immigranten ebenfalls zugestanden werden. Die Migrationsfrage wäre dann jedoch vor dem Hintergrund des Spannungsverhältnisses zwischen einem allgemeinen Recht auf Heimat und der Beeinträchtigung/Gefährdung des Rechts auf Heimat für „Einheimische“ mit der gebotenen Sensibilität zu klären.⁶ Hier taucht das Problem auf, das eine Identitätssuche, die mit dem Heimatbegriff einhergeht, zu einer Konkurrenzsituation führen kann und eine identitätsbildende Hinwendung zu radikalen Positionen begünstigt.

3.4 „Heimat“ als emotionale und topografische Kategorie (... „Liebe zur bayerischen Heimat“)

³Art. 11(1) GG: „Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.“ Art. 109 (1) Bay.Verf.: „Alle Bewohner Bayerns genießen volle Freizügigkeit.“

⁴Winfried, Steffani, 1980: Pluralistische Demokratie, Opladen, S. 208.

⁵So Alfred de Zayas, 2001: Heimatrecht ist Menschenrecht, München.

⁶Otto, Kimminich, 1992: Asylgewährung als Rechtsproblem, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 9/1992, S.9ff. m.w.N.

Unabhängig von dem konkreten historischen und politischen Zusammenhang, in dem der Begriff „Heimat“ gebraucht wird, werden zur Implementierung Umschreibungen wie „Identität“, „Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung“, „Wohlbefinden“, „Sich-zu-Hause-Fühlen“ herangezogen. Insofern haben die genannten psycho-sozialen Definitionselemente vermutlich eine anthropologische Bedeutung und reichen somit über kontextuell-historische Gegebenheiten hinaus. Dass seit Jahren der Heimatbegriff eine gewisse Renaissance erfährt, kann auf Strukturmängel der (post)-modernen Gesellschaft hinweisen und Ausdruck einer Orientierungslosigkeit in einer Zeit der Ungewissheiten und des grundlegenden politischen und sozialen Wandels sein. Immer wenn Werte umfangreich thematisiert werden, scheinen sie besonders gefährdet. Die Initiative des damaligen Kultusministers ist als Reaktion auf diese Problemlagen zu verstehen. Sie macht zugleich deutlich, dass die Pflege des Heimatgedankens auch eine topografische Bedeutung hat und auf einen Ort verweisen, an dem sich Menschen begegnen können. Hier treffen emotionale und topografische Elemente des Heimatgedankens zusammen. Die Überwindung des postmodernen Individualismus und einer Orientierungslosigkeit, die Isolation, Vereinsamung und Anonymität zur Folge hat, gelänge demnach am besten mit der Förderung einer Identitätsbildung, die sich vor Ort vollzieht. Somit wird deutlich, dass der Heimatgedanke zunächst als zunächst abstrakt-allgemeines Konstrukt immer einer kontextuellen Konkretisierung bedarf. Von Bedeutung sind daher kulturelle und lokalpolitische Ausprägungen des Heimatgedankens.

4. „Heimat“ in Arberg

Sichtbar werden diese lokalpolitischen und kulturellen Ausprägungen in Arberg durch diverse gemeinsame und Gemeinsinn stiftende Aktivitäten der Bürgerinnen und Bürger. So sind zum Beispiel im Rahmen des Kunst- und Kulturvereins verschiedene Projekte zu benennen⁷, die diese Kontextualität fördern. Nachhaltige Projekte des Kunst- und Kulturvereins Arberg sind die Aufarbeitung der Vergangenheit und die Erinnerung an historische Ereignisse vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Im Amtsblatt der Gemeinde erscheinen in regelmäßigen Abständen Abhandlungen zur Geschichte des Ortes. Autor dieser Abhandlungen ist Karl Rieger, der zugleich federführend als Herausgeber des Arberger Häuserbuches fungierte. Eine 2022 eingeweihte Bronzestatue erinnert an die Rettung eines jüdischen Mädchens durch die Arberger Bürgerin Kreszentia Hummel. Wenn die Identitätsbildung Orte der Begegnung und der

⁷Vgl. unter [Kunst- und Kulturverein Arberg e.V. - Projekte](#).

Kommunikation braucht, dann bietet sich für die historisch-politische Bildung der zur Erinnerungsstätte ausgebaute Arberger Torturm an.⁸ Vor Kurzem hat sich als Untergliederung des Vereins in Arberg und in seinen Gemeindeteilen überdies eine Gruppe von vor allem jungen Frauen zusammengefunden, die sich den Namen „*Heimatliebe*“ gegeben hat. Dieser Name ist Programm und aktualisiert die verfassungsrechtliche Forderung einer „Liebe zur *bayerischen Heimat*“ für die Marktgemeinde Arberg. So äußert sich die „*Heimatliebe*“ in verschiedenen kulturellen Initiativen einer gelebten Gemeinschaft in der Kommune. Für die Pflege des gesellschaftlichen Zusammenlebens und der Kommunikation wurde in Arberg ein Treffpunkt institutionalisiert, der unter dem Namen *2te Heimat* firmiert und vor allem in den Sommermonaten ein buntes Publikum einlädt.

5. Rechtspopulistische Instrumentalisierungen des Heimatgedankens

Wenn die Bayerische Verfassung als Reaktion auf den nationalsozialistischen Rassismus die „Völkerverständigung“ anmahnt, dann wird aktuell ein politisches Problem sichtbar. Der seit einigen Jahren registrierbare globale Rechtsruck in der Politik hat auch in Deutschland zu Instrumentalisierungen des Heimatgedankens geführt. Die unter dem Label „Nationaldemokratische Partei Deutschland“ (NPD) erfolglose Partei nennt sich jetzt „*Heimat*“. Sie folgt dabei einer Strategie, die Politikwissenschaftler als „*Meta-Politik*“ bezeichnen. Dabei handelt es sich um den Versuch, harmlos klingende Begriffe mit rechtspopulistischen Inhalten zu besetzen, um den politischen Diskurs nach rechts zu verschieben. Dies ursprünglich von dem italienischen Kommunisten Antonio Gramsci entwickelte Strategie wurde (nicht nur in Deutschland) von Rechtsparteien mittlerweile erfolgreich adaptiert. Ich will diese Adaption an einem Beispiel zu erklären versuchen:

Der Terminus „Ethnopluralismus“ klingt zunächst harmlos. Wer könnte etwas gegen den „Pluralismus“ der Ethnien haben. Tatsächlich hält die „Neue Rechte“ Abstand vom Rassismus der Nazis und verzichtet auf ein explizit rassistisches Auftreten. Der „Ethnopluralismus“ leugnet zwar nicht die legitime Existenz anderer Völker, aber der Begriff will deutlich machen, dass diese anderen Völker „gute“ (d.h. „artgerechte“) Entwicklungsperspektiven nur in den Ländern ihrer Herkunft haben. Die politische Konsequenz heißt in den Verlautbarungen der neurechten Parteien „*Remigration*“. Der primitive Rechtsextremismus der Straße brüllte vorher „*Deutschland den Deutschen! Ausländer raus!*“ Während diese

⁸ Vgl. im Untermenue „Projekt Arberg“ unter <https://armin-scherb.de/>

dezidierte Position als zu radikal empfunden wurde und den Widerstand der sogenannten demokratischen Mitte provoziert hat, zieht der vermeintlich harmlose meta-politische Begriff „Ethnopluralismus“ mittlerweile erfolgreich in die Kommunikationskultur der sozialen und politischen Mitte ein.

6. Persönliche Schlussbemerkung

Lassen Sie mich zum Schluss zu den Problematisierungen des Heimatgedankens im Kontext Migrationssituation Folgendes sagen:

Aus meiner Sicht ist das vielzitierte Merkel-Wort „*Wir schaffen das!*“ immer schon politisch naiv gewesen. Andererseits kennt unser Grundgesetz in Artikel 16 das Asylrecht. Dieser Artikel hat zwei Seiten: Die erste Seite betrifft den Schutz des Lebens von Menschen, die aus Unterdrückungs- und Kriegssituationen flüchten. Die Politikwissenschaft spricht hier von „*Push*“-Faktoren. Das sind Faktoren, die politisch verfolgte Menschen ihrer Angst um Leib und Leben aus einem Land vertreiben und in freiheitlichen Staaten Schutz suchen lassen. Das Asylrecht hat jedoch eine zweite soziale Seite. Das sind die „*Pull*“-Faktoren, die Flüchtlinge auf Grund der günstigen Verhältnisse in diesen freiheitlichen Staaten anziehen und dann in einem Sozialstaat -wie wir ihn in Deutschland haben- oft einem Missbrauch Vorschub leisten und zu Grenzen der Leistbarkeit führen und.

Demokratische Politik, für die die Menschenwürde noch wichtig ist, muss aus diesem Dilemma einen Ausweg finden. Eine gemeinsame europäische Asylpolitik, die die Sozialsysteme der Länder, die am meisten betroffen sind entlastet, wäre ein erster Ansatz zur Problemlösung.

Leider nutzen rechte Parteien und Organisationen dieses und andere wirklich existierende Probleme für eine Propaganda, die einem tieferen Blick nicht standhält und leider sind aber viele Bürgerinnen und Bürger mittlerweile (v.a. auch via Social Media) soweit emotionalisiert, dass sie für eine rationale politische Urteilsbildung, die sicherlich mühsam ist, kaum mehr gewonnen werden können.

Ich hoffe schließlich dennoch, dass die *Arberger Heimat* ein Ort bleibt, an dem die Werte der Bayerischen Verfassung und des Grundgesetzes noch beachtet werden können.